

SATZUNG

DES VEREINS FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS NIEDERSACHSEN e.V.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS NIEDERSACHSEN e. V.
- (2) Der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS NIEDERSACHSEN e. V. ist ein selbstständiger Landesverband des Bundesverbandes der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISE e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREIS NIEDERSACHSEN e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung der Volksbildung und
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck „Förderung der Jugendhilfe“ wird verwirklicht durch die pädagogische Arbeit im Bereich der Literaturvermittlung und damit einhergehende analoge und digitale Maßnahmen zur Förderung des Lesens und kreativen Schreibens bei Kindern und Jugendlichen. Dies geschieht hauptsächlich durch Begegnungen mit Autoren bei Lesungen und Schreibwerkstätten. Der Satzungszweck „Förderung der Volksbildung“ wird verwirklicht durch Veranstaltungen der kulturellen Bildung, die sprachliche und literarische Kenntnisse und Fähigkeiten an Kinder und Jugendliche vermitteln und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen. Der Satzungszweck „Förderung von Kunst und Kultur“ wird verwirklicht durch die Durchführung aller Vorhaben, die den vorgenannten Zwecken dienen, insbesondere durch Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Stellenwert von Literatur in der Gesellschaft und die Notwendigkeit, Literatur und ihre Autoren auskömmlich zu finanzieren, insbesondere durch Veranstaltungen zur Präsentation von Autoren und Büchern.
- (4) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und Bibliotheken, öffentlichen Einrichtungen und Initiativen der kulturellen Bildung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen und dergleichen
- d) öffentliche Mittel aus dem Kulturretat

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

(2) Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen, Vereine, Verbände
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein, seine Ziele und Zwecke fördern und unterstützen.

(3) Die Mitglieder werden auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag eines Mitglieds vom Vorstand berufen.

(4) Erfolgt eine Ablehnung durch den Vorstand, so muss auf Antrag eines Mitglieds oder des Antragstellers die Mitgliederversammlung entscheiden.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist mit vierteljähriger Frist zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.

(3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe der Gründe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte.

§7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein nichterschiedenes Mitglied vertreten.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht während der Dauer eines Ausschlussverfahrens.

§8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Organe, Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Einrichtungen des Vereins sind: der Beirat gemäß § 14
- (3) Weitere Einrichtungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem engeren und einem erweiterten Vorstand.
- (2) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und jeweils einem Verantwortlichen für die Ressorts Finanzen, Protokolle und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorsitzenden schon bestehender Einrichtungen des Vereins (gem. § 9, Abs. 2) an; zudem können sie durch die Vorsitzenden noch zu schaffender Einrichtungen (gem. § 9, Abs. 3) ergänzt werden.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Bundesverbandes der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISE e.V.

oder ein von ihm zu benennender Vertreter hat das Recht, auf Verlangen an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(6) Der Vorstand hat das Recht, einen Beauftragten zu den Vorstandssitzungen oder der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der FRIEDRICH-BÖDECKER-KREISE e.V. zu entsenden.

§ 11

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Wahrnehmung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen (gemäß § 13).

(3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen (§ 14, Absatz 1).

(5) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung einer Neumitgliedschaft (gem.§ 4, Absatz 3).

(6) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds (gem.§ 6, Absatz 3).

§ 13

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

(3) Bei ehrenamtlicher Ausübung ist er bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt; bei entgeltlicher Ausübung hat er kein Stimmrecht.

§ 14

Der Beirat

(1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Vorstand einen Beirat berufen

(gemäß § 12, Absatz 4). Ihm können Mitglieder, in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder angehören.

(2) Der Beirat soll nicht mehr als 12 Personen umfassen.

(3) Beiratsmitglieder können bei Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sollen bei allen grundsätzlichen Fragen, die Struktur und Planung des Vereins betreffen, gehört werden.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

(2) Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigelegt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Für Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder wesentliche Änderungen des Haushaltsplans gilt Absatz 2. Entsprechende Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich zuzustellen hat.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Ist dieser verhindert, leitet einer der Stellvertreter des Vorsitzenden die Versammlung. Stehen auch diese nicht zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Leiter der Versammlung.

(5) Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 16

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Aufgaben sind folgende:

(1) Wahl des Vorstandes (gemäß § 11)

(2) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (gem. § 12, Abs. 3)

(3) Entlastung des Vorstandes

(4) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes

(5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

(6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 5)

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) In allen vereinsinternen Entscheidungen müssen diejenigen Mitglieder, die an der Förderung von Buch und Lesen ein geschäftliches Interesse haben, in der Minderheit bleiben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (5) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 19

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand gemäß § 17, Absatz 3 eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Hannover, den 25.11.2024